

Gesetzesänderung: Mehr Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails von Kaufleuten

RA Christian Solmecke, LL.M., WILDE & BEUGER, Köln.

Etliche Unternehmer in Deutschland müssen ihre E-Mail-Signaturen anpassen. Der Grund: Seit dem 1.1.2007 sind in elektronischen Schreiben die gleichen Pflichtangaben zu machen wie in Geschäftsbriefen. In allen E-Mails einer GmbH müssen demnach künftig neben der Anschrift und der Gesellschaftsform auch die Handelsregisternummer nebst zuständigem Registergericht und alle Geschäftsführer mit angegeben werden.

Bislang war umstritten, ob die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch in E-Mails anzugeben sind (dafür: Roth/Groß, K&R 2002, 127 ff.; Schmittmann/Ahrens, DB 2002, [1038](#) ff.; Habersack, in: Großkomm - AktG, Rdnr. 4; ders., in: Großkomm - HGB, § 125a Rdnr 9; Zöllner, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 35a Rdnr. 7; dagegen: Mutter, GmbHR 2001, [336](#) ff.; darstellend Münch, Jur-PC Web-Dok. 355/2002 Abs. 15). Nun wurde diese Frage durch das am 10.11.2006 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG, BGBl. I 2006, S. [2553](#)) geklärt.

Hauptzweck des EHUG war die Einführung eines zentralen Unternehmensregisters in Deutschland. Bislang weitgehend unbemerkt, wurden in diesem Zusammenhang auch die Normen § [37a](#) HGB, § [80](#) Abs. [1](#) Satz 1 AktienG sowie § [35a](#) Abs. [1](#) Satz 1 GmbHG mit Wirkung zum 1.1.2007 geändert. Danach gelten die Pflichtangaben für Geschäftsbriefe künftig „gleichviel in welcher Form“ - also auch für elektronische Briefe.

Betroffen sind Unternehmen, die auch im Handelsregister eingetragen sind. Dazu gehören der Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG, AG & Co. KG und AG & Co. oHG und die Aktiengesellschaft (AG). Für die freien Berufe und die GbR gelten die Regelungen nicht. Anzupassen sind alle geschäftlichen E-Mails von Kaufleuten, die nach außen gerichtet sind und nicht allein der internen Unternehmenskommunikation dienen. Eine - in der Praxis seltene - Ausnahme gilt nur für Formschriften in bestehenden Geschäftsbeziehungen: Wurden dem Geschäftspartner die zwingenden Angaben bereits mitgeteilt, so müssen sie in Zukunft nicht erneut angegeben werden.

Kaufleute, die ihre Signaturen noch nicht angepasst haben, sollten darauf achten, dass auch mobile Endgeräte wie z.B. ein BlackBerry nur noch Mails verschicken, die die Pflichtangaben enthalten. Nicht ausreichend sein dürfte es übrigens, die Angaben in Form der beliebten Microsoft Outlook-kompatiblen vCard an die E-Mail anzuhängen. Ungeschriebene Voraussetzung ist, dass die Angaben deutlich lesbar sein müssen. Angehängte elektronische Visitenkarten können jedoch nur mit Zusatzprogrammen geöffnet werden und sind damit

nicht für jedermann lesbar. Die praktischste Lösung dürfte es wohl sein, die vorhandenen E-Mail Signaturen um die nachfolgenden Angaben zu ergänzen.

Zunächst einmal müssen alle Kaufleute auf ihren (elektronischen) Geschäftsbriefen die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, die Rechtsform, den Sitz und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist, angeben. Bei der GmbH müssen zusätzlich alle Geschäftsführer und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

Für die GmbH & Co. KG, die GmbH & Co. oHG, AG & Co. KG sowie die AG & Co. oHG muss zusätzlich zu den für alle Kaufleute verpflichtenden Angaben noch die persönlich haftende Gesellschaft mit Rechtsformzusatz, Sitz, Registergericht des Sitzes und der Nummer, unter der die Gesellschaft eingetragen ist, sowie allen Geschäftsführern und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bezeichnet werden.

Die Aktiengesellschaft muss zusätzlich alle Vorstandsmitglieder sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen nennen. Der Vorsitzende des Vorstands muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden.

Ist ein Gewerbetreibender nicht im Handelsregister eingetragen, so regelt § [15b](#) GewO die Pflichtangaben. Zwar wurde diese Norm nicht durch das EHUG geändert, es ist jedoch davon auszugehen, dass die dort geforderten Angaben ebenfalls für Geschäftsbriefe jeglicher Form gelten sollen. Ein Nicht-Kaufmann muss demnach mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie seinen Familiennamen angeben. Bei einer BGB-Gesellschaft müssen alle Gesellschafter mit Vor- und Zunamen genannt werden. Darüber hinaus dürfen auch eine Branchenbezeichnung (z.B. Eierverkauf) oder ein Fantasiewort als Name des Geschäfts zusätzlich mit angegeben werden.

Die Normen, die die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen regeln, sind Ordnungs- und keine Formvorschriften. Insofern hat ein Verstoß auf die Gültigkeit der in einem Geschäftsbrief enthaltenen rechtsgeschäftlichen Erklärung keinen Einfluss. In der Nichtmitteilung der erforderlichen Angaben ist auch nicht ohne weiteres ein Wettbewerbsverstoß zu sehen (KG GmbHR 1991, [470](#) f.; LG Berlin MDR 1991, [857](#); Scholz/U. H. Schneider, GmbHG, § 35a Rdnr. 22). Das Registergericht kann jedoch bei Nichtbeachtung der Ordnungsvorschrift ein Zwangsgeld von bis zu [euro] 5.000,- festsetzen.